

Dies ist keine veröffentlichte Meldung

Rubrik: Konkurse

Unterrubrik: Kollokationsplan und Inventar

Publikationsdatum: SHAB, KABZH 14.11.2025

Öffentlich einsehbar bis: 14.11.2030

Meldungsnummer: KK04-0000053189

Publizierende Stelle

Notariat, Grundbuchamt und Konkursamt Dielsdorf, Wehntalerstrasse 40, 8157 Dielsdorf

Kollokationsplan und Inventar KittyFlap.ch GmbH

Schuldner:

KittyFlap.ch GmbH

CHE-289.040.930

Kastellstrasse 11

8107 Buchs ZH

Rechtliche Hinweise:

Ein Gläubiger, der den Kollokationsplan anfechten will, weil seine Forderung ganz oder teilweise abgewiesen oder nicht im beanspruchten Rang zugelassen worden ist, muss innert 20 Tagen nach der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes beim angegebenen Gericht am Konkursort gegen die Masse klagen. Will er die Zulassung eines anderen Gläubigers oder dessen Rang bestreiten, so muss er die Klage gegen den Gläubiger richten.

Publikation nach Art. 221 und 249-250 SchKG.

Anfechtungsfrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 04.12.2025

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 24.11.2025

Auflagestelle:

Konkursamt Dielsdorf

Wehntalerstrasse 40

8157 Dielsdorf

Kontaktstelle für Klage und Anfechtung:

Bezirksgericht Dielsdorf

Postfach

8157 Dielsdorf

Bemerkungen:

Der Kollokationsplan und das Inventar liegen den beteiligten Gläubigern beim Konkursamt Dielsdorf zur Einsicht auf.

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind innert 20 Tagen nach Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt beim Einzelgericht für SchKG-Klagen am Bezirksgericht Dielsdorf, Postfach, 8157 Dielsdorf, rechtshängig zu machen. Noch nicht rechtskräftige Forderungen aus öffentlichem Recht, zu deren Beurteilung im Bestreitungsfall besondere Instanzen zuständig sind, können jedoch nur nach den zutreffenden besonderen Verfahrensvorschriften angefochten werden.

Soweit keine Anfechtung erfolgt, wird der Plan rechtskräftig.

Innert 10 Tagen nach Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt sind beim Konkursamt Dielsdorf, Postfach, 8157 Dielsdorf, schriftlich einzureichen:

Begehren um Abtretung der Rechte im Sinne des Art. 260 SchKG zur Bestreitung der noch nicht rechtskräftigen Forderungen aus öffentlichem Recht, auf deren Anfechtung die Konkursverwaltung verzichtet.